

(in der Fassung vom 15. September 2004)

Der Studiengang verortet Literaturen und Sprachen des englischen Sprachraums in ihren historischen und kulturellen Kontexten und trägt damit der kulturwissenschaftlichen Öffnung der philologischen Fächer Rechnung. Studierenden des Faches British and American Studies werden auf der Basis solider Sprachkenntnisse literatur- und sprachwissenschaftliche Arbeitsweisen vermittelt wie auch ein methodengeleitetes Bewusstsein für sprachlich-kommunikatives Handeln. Sie erwerben damit fachliche und kulturelle Handlungskompetenzen, die sie für eine Vielfalt moderner Berufsfelder qualifizieren. In seiner Kombination von literatur-, kultur- und sprachwissenschaftlichen Komponenten sowie seiner Konzentration auf die britische, US-amerikanische und z.T. auch kanadische Literatur und Kultur bereitet British and American Studies zudem wichtige, weltweit einflussreiche Literaturen und Kulturen für die Studierenden dieses innovativen Studienganges auf.

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach British and American Studies sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot entspricht 54 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) 1 Auslandssemester bzw. 1 Auslandsjahr ist erwünscht. Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach British and American Studies sind folgende Module zu belegen:

1. Basismodul British and American Studies: Literatur- und sprachwissenschaftliche Grundlagen

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Introduction to British Literary Studies (incl. Tutorial)	P	VL		Kl.	6	4	OP ¹	1
Introduction to American Literary Studies (incl. Tutorial)	P	VL		Kl.	6	4	OP ¹	2
Introduction to the Analysis of Literary Texts	P	PS		HA	6	2	OP	1/2
Introduction to Linguistics (incl. Tutorial)	P	VL		Kl.	6	6	OP	1

¹⁾ eines von beiden wahlweise für OP

2. Basismodul British and American Studies: Literatur- und Kulturwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
British Literature and Culture I	P	VL/K		Kl.	6	2	ZP	2
American Literature and Culture I	P	VL/K		Kl.	6	2	ZP	3

3. Basismodul British and American Studies: Sprachwissenschaft I

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Structure and History of English I	P	PS		Kl./HA	6	2	ZP	1
Structure and History of English II	P	PS		Kl./HA	6	2	ZP	2

Erklärung der Abkürzungen:

Kl. = Klausur, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, cr = ECTS-Credits, SWS = Semesterwochenstunden, PR = Prüfungsrelevanz, OP = Orientierungsprüfung, ZP = Zwischenprüfung, BA = Bakkalaureus-Prüfung, Sem = Semester, Einf. = Einführung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, VL = Vorlesung
 ECTS= European Credit Transfer System

4. Basismodul British and American Studies: Sprachwissenschaft II

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Semantics, Pragmatics	WP	PS		Kl./HA	3	2	ZP	2-4
Phonetics, Phonology	WP	PS		Kl. /HA	3	2	ZP	2-4
Morphology, Syntax	WP	PS		Kl. /HA	3	2	ZP	2-4

5. Basismodul Englische Sprachpraxis

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
English Language I	WP	Ü		Kl.	3	2	ZP	1-4
English Language II	WP	Ü		Kl.	3	2	ZP	1-4
English Language III	WP	Ü		Kl.	3	2	ZP	1-4

6. Basismodul Kulturwissenschaftliche Perspektiven

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Ringvorlesung I	P	VL	Kl.		3	2	ZP	1-4
Ringvorlesung II	P	VL	Kl.		3	2	ZP	1-4

7. Aufbaumodul British and American Studies: Literatur- und Kulturwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
New English Literatures	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	4-6
Author/Genre/Period/ Theme ²	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	4-6
British Literature and Culture II	P	PS	Ref.	HA	6	2	BA	3
American Literature and Culture II	P	PS	Ref.	HA	6	2	BA	4

²⁾ Veranstaltungen dieser Kategorien können auch einem Vergleich einer englischsprachigen mit einer nicht-englischsprachigen Literatur/Kultur gewidmet sein.

8. Aufbaumodul British and American Studies: Sprachwissenschaft III

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Structure and History of English III or IV	WP	HS		Kl./HA	6	2	BA	5-6

9. Aufbaumodul Englische Sprachpraxis

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
English Language IV	WP	Ü	Kl.		3	2	BA	5/6
English Language V	WP	Ü		Kl.	3	2	BA	5/6

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch.

§ 4 Klausurform

Klausuren können zum Teil oder vollständig in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens („Multiple Choice“) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten ausschließt, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

1.0 : 95.0% -100.0%
1.3 : 90.0% - 94.9%
1.7 : 85.0% - 89.9%
2.0 : 80.0% - 84.9%
2.3 : 75.0% - 79.9%
2.7 : 70.0% - 74.9%
3.0 : 65.0% - 69.9%
3.3 : 60.0% - 64.9%
3.7 : 55.0% - 59.9%
4.0 : 50.0% - 54.9%
5.0 : 0.0% - 49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

§ 5 Orientierungsprüfung

(Das erste Studienjahr wird mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen.)

Die Orientierungsprüfung besteht aus den folgenden Modulteilprüfungen im Basismodul Literatur- und sprachwissenschaftliche Grundlagen:

- Introduction to British or American Literary Studies
- Introduction to Linguistics
- Introduction to the Analysis of Literary Texts

§ 6 Zwischenprüfung

(Das zweite Studienjahr wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.)

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus den Modulteilprüfungen der fünf ersten Basismodule sowie den Studienleistungen des Basismoduls Kulturwissenschaftliche Perspektiven.
- (2) Spätestens bis zum Abschluss der Zwischenprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren, nicht diesem Hauptfach gehörigen Fremdsprache zu erbringen.

Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.

§ 7 Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung

(Das dritte Studienjahr wird mit der Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung abgeschlossen)

- (1) Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind die Modulteilprüfungen der drei Aufbaumodule zu erbringen.
- (2) Abschlussprüfung

Neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend im Rahmen eines Hauptseminars angefertigt, in dem als Modulteilprüfung eine Hausarbeit geschrieben wird. Die Arbeit wird in englischer Sprache verfasst. Der Umfang beträgt etwa 16.500 Wörter (circa 30 DIN A 4 Seiten). Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 30minütige mündliche Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt. Sie bezieht sich auf 2 Gebiete aus der Literaturwissenschaft. Die Gebiete werden mit der/dem PrüferIn bzw. den PrüferInnen vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung vereinbart. Sie entstammen den Veranstaltungen aus den Aufbaumodulen Literatur- und Kulturwissenschaft. Sie dürfen sich nicht mit der schriftlichen Arbeit überschneiden. Für die mündliche Prüfung werden 4 ECTS-Credits vergeben.

§ 8 Bildung der Hauptfachnote

- (1) Die Bakkalaureus/Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.
- (2) Bei der Bildung der Note für das Hauptfach werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
 1. Die ungewichtete gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten geht zu 80 % in die Hauptfachnote ein.
 2. Die schriftliche Abschlussarbeit geht zu 10 % in die Hauptfachnote ein.
 3. Die mündliche Abschlussprüfung geht mit 10 % in die Hauptfachnote ein.“

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2004 vom 15. September 2004 veröffentlicht.